

1. Änderung der Satzung der Hansestadt Stade über die Entschädigung der Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen.

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 57, 58, 71 und 91 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.23 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat der Hansestadt Stade am 18.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

1. Stadtbrandmeister oder Stadtbrandmeisterin	250,00 Euro
2. stellv. Stadtbrandmeister oder stellv. Stadtbrandmeisterin	230,00 Euro
3. Ortsbrandmeister oder Ortsbrandmeisterinnen	
- Bützfleth	150,00 Euro
- Hagen	120,00 Euro
- Stade	200,00 Euro
- Wiepenkathen	150,00 Euro
4. stellv. Ortsbrandmeister oder stellv. Ortsbrandmeisterinnen	
- Bützfleth	130,00 Euro
- Hagen	100,00 Euro
- Stade	180,00 Euro
- Wiepenkathen	130,00 Euro
5. Zugführer/Zugführerinnen	
- Stade	135,00 Euro
- übrige Ortswehren und stellv. Zugführer Stade	60,00 Euro
6. Gerätewarte	
- Bützfleth	90,00 Euro
- Bützflethermoor	45,00 Euro
- Hagen	45,00 Euro
- Wiepenkathen	90,00 Euro
7. Beauftragte Gesamtwehr	
- UVV	55,00 Euro
- Funk	55,00 Euro
- AGT	55,00 Euro
- Tauchen	55,00 Euro
- Umwelt	55,00 Euro
- BBE Schiff	55,00 Euro
- AED	55,00 Euro
- Absturzsicherung	55,00 Euro

- Aus- und Fortbildung	55,00 Euro
- Jugendfeuerwehr	70,00 Euro
- Kinderfeuerwehr	70,00 Euro
- PSA Kleiderkammer	55,00 Euro
- Presse	55,00 Euro
- Brandschutzerziehung	35,00 Euro
- Schriftwart	35,00 Euro
- ÖEL	35,00 Euro
- IT / EDV	35,00 Euro

8. Beauftragte Ortswehren

- Jugendfeuerwehr	70,00 Euro
- Kinderfeuerwehr	70,00 Euro
- UVV	35,00 Euro
- Funk	35,00 Euro
- AGT	35,00 Euro
- Umwelt	35,00 Euro
- AED	35,00 Euro
- Boot	55,00 Euro
- Schriftwart	35,00 Euro
- Presse	35,00 Euro
- IT / EDV	35,00 Euro

9. Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren als Betreuer der Ferienfahrten der städtischen Jugendfeuerwehren wird ein Betrag von 28,00 Euro pro Tag gezahlt. Es wird für je acht Mädchen/Jungen je 1 Betreuer/in anerkannt.

(2) Ist der Stadtbrandmeister oder die Stadtbrandmeisterin, ein Ortsbrandmeister oder eine Ortsbrandmeisterin ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, seine/ihre Funktion wahrzunehmen, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung auf die Hälfte für die über drei Monate hinausgehende Zeit; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(3) Nimmt der Vertreter des Stadtbrandmeisters oder der Stadtbrandmeisterin, des Ortsbrandmeister oder der Ortsbrandmeisterin die Funktion ununterbrochen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) länger als drei Monate wahr, dann erhält er für die darüber hinausgehende Zeit die Hälfte der für den Vertretenen / die Vertretene festgesetzten Aufwandsentschädigung.

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung tritt ab dem 01.01.2024 in Kraft.

H a n s e s t a d t S t a d e
 Der Bürgermeister
 Sönke Hartlef
 (L.S.)